

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2022

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 18 Absatz 2a Satz 2 des Privatschulgesetzes wird redaktionell angepasst.

Die Neufassung von § 15 Absatz 3 des ForstBW-Gesetzes (ForstBWG) verstetigt die finanzielle Grundlage für die über den Bedarf von Forst Baden-Württemberg hinausgehende Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für Dritte.

Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg wird aufgrund der Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II angepasst. Außerdem wird für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Die Änderung von § 5 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg (BetFoG) hat zum Ziel, nicht benötigte Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro zu entnehmen, um diese entsprechend der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers einer anderweitigen Verwendung zuzuführen.

Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021) verschiebt insbesondere den Zensusstichtag und weitere Stichtage. Damit wird die entsprechende Verschiebung beim Bund aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nachgezogen.

Mit den Änderungen im Finanzausgleichsgesetz werden insbesondere die Kommunalfinanzen des Jahres 2021 stabilisiert und der Öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt.

C. Alternativen

Alternativ zur Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG besteht die Möglichkeit, die zentrale Forstwirtausbildung über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinaus ab dem Jahr 2022 einzustellen.

Alternativ zur Änderung von § 5 BetFoG könnten die Mittel im Sondervermögen bis zu dessen Auflösung auf unbestimmte Zeit ungenutzt verbleiben.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG entstehen Gesamtkosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro pro Ausbildungsjahrgang.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 4 600 Euro, die aus strukturellen Umschichtungen gegenfinanziert werden.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 werden Mehrkosten in Höhe von 572 500 Euro verursacht, die jedoch im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze beziehungsweise der in der Mittelfristigen Finanzplanung getroffenen Vorsorge gedeckt werden können.

Durch die Änderung im Finanzausgleichsgesetz entstehen im Jahr 2021 Mehrkosten von 355 Millionen Euro und im Jahr 2022 von 13,3605 Millionen Euro. Letztere werden aus zusätzlichen Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegenfinanziert.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. Oktober 2021

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 einschließlich Begründung, sowie die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 18 Absatz 2a Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) geändert worden ist, wird die Angabe „13“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des ForstBW-Gesetzes

§ 15 Absatz 3 des ForstBW-Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 169), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421, 425) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Forst Baden-Württemberg erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Die Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird von Forst Baden-Württemberg gegen Erstattung der Vollkosten durch das Land übernommen. Nimmt Forst Baden-Württemberg Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Landesforstverwaltung wahr, erfolgt dies ebenfalls gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu Satz 2 und 3 regeln das Land und Forst Baden-Württemberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ wird dem Funktionszusatz „– mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik“ folgender Funktionszusatz vorangestellt:
„– mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I“.

2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r“ in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Direktor⁸⁾

als naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut“.

Artikel 4

Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

§ 5 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 944), das durch das Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Dem Beteiligungsfonds werden im Haushaltsjahr 2022 einmalig 980 000 000 Euro entnommen.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 vom 19. März 2020 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 2 und Absatz 3, § 8 Absatz 1 und 2, § 11, § 12 Satz 1 und § 13 wird die Zahl „2021“ jeweils durch die Zahl „2022“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1851)“ die Wörter „, das durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „43 800 000 Euro“ durch die Angabe „44 372 500 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „14 256 000 Euro“ durch die Angabe „14 442 337 Euro“, die Angabe „4 320 000 Euro“ durch die Angabe „4 376 466 Euro“ und die Angabe „25 224 000 Euro“ durch die Angabe „25 553 697 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „16. Mai 2021“ jeweils durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „1. Juni 2021“ durch die Angabe „1. Juni 2022“, die Angabe „30 660 000 Euro“ durch die Angabe „31 060 750 Euro“, die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“, die Wörter „§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2022“ und die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zeitpunkte in § 14 Absatz 2 und Absatz 3 zu verschieben,
2. den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 zu verschieben,

soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur, wenn der Zensusstichtag durch Bundesrecht verschoben wird.“

7. In § 15 wird die Zahl „2029“ durch die Zahl „2030“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, werden die Wörter „833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025“ durch die Wörter „497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 821,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr 2022 wird der sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Betrag um 13,5103 Millionen Euro erhöht.“

b) Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,528
Böblingen	3,200
Esslingen	3,124
Göppingen	2,178
Ludwigsburg	3,160
Rems-Murr-Kreis	3,116
Heilbronn, Stadtkreis	0,854
Heilbronn, Landkreis	2,884
Hohenlohekreis	1,652
Schwäbisch Hall	3,005
Main-Tauber-Kreis	2,304
Heidenheim	1,361
Ostalbkreis	3,123
Baden-Baden, Stadtkreis	0,352
Karlsruhe, Stadtkreis	0,695
Karlsruhe, Landkreis	3,970
Rastatt	2,277
Heidelberg, Stadtkreis	0,486
Mannheim, Stadtkreis	2,073
Neckar-Odenwald-Kreis	2,380
Rhein-Neckar-Kreis	4,360
Pforzheim, Stadtkreis	0,389
Calw	1,789
Enzkreis	2,015
Freudenstadt	1,808
Freiburg, Stadtkreis	0,604
Breisgau-Hochschwarzwald	3,862
Emmendingen	2,063
Ortenaukreis	4,642
Rottweil	1,912
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,346
Tuttlingen	1,697
Konstanz	2,192
Lörrach	2,169
Waldshut	2,303
Reutlingen	2,584
Tübingen	1,838
Zollernalbkreis	2,227
Ulm, Stadtkreis	0,497
Alb-Donau-Kreis	2,843
Biberach	2,356
Bodenseekreis	2,055

Ravensburg	3,565
Sigmaringen	2,162
<hr/>	
Summe	100,000.“

2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „, der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

3. § 29c Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.

4. § 39 wird folgender Absatz 41 angefügt:

„(41) Abweichend von § 20 Satz 4 werden der Aufteilung der Mittel im Jahr 2023 die kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2018 zu Grunde gelegt. Im Jahr 2024 werden der Aufteilung der Mittel die kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 zu Grunde gelegt. Mit den kurtaxpflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 29c Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ und die Angabe „136 Millionen Euro“ durch die Angabe „59,4 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt.

II. Inhalt

a) Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG)

Die Änderung des § 18 Absatz 2a Satz 2 PSchG beinhaltet eine notwendige, redaktionelle Anpassung.

b) Änderung des ForstBW-Gesetzes

Eine über den Bedarf der Anstalt Forst Baden-Württemberg hinausgehende Forstwirtausbildung für Dritte ist derzeit im ForstBW-Gesetz nur bis zum Ende des Jahres 2021 durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt abgesichert. Über die weitere Finanzierung entscheidet der Landtag. Der nach dem Jahr 2021 vorgesehene „Pakt für Ausbildung“ zwischen dem Land, waldbesitzenden Kommunen und Dienstleistern ist aufgrund der derzeit schwierigen Ertragslage der Waldbesitzenden und auch coronabedingt nicht zustande gekommen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Forstsektor durch zahlreiche Kleinstunternehmer und Kommunen mit nur wenigen Forstwirten geprägt ist, die eine Ausbildung von Forstwirtinnen oder Forstwirten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität und Kontinuität leisten können. Nur durch eine Konzentration der Ausbildung bei einem großen professionellen Betrieb wie der Anstalt Forst Baden-Württemberg kann das erforderliche Niveau einer Forstwirtausbildung sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, die der Klimawandel an die Bewirtschaftung und den Umbau der Wälder stellt. Mit der Verstärkung der Zuführung aus dem Landeshaushalt an die Anstalt Forst Baden-Württemberg wird gewährleistet, dass das erreichte hohe Ausbildungsniveau in der Forstwirtschaft beibehalten wird, die bestehenden Ausbildungsstellen im ländlichen Raum flächig erhalten und modernisiert werden sowie die Gewinnung von Nachwuchskräften im ländlichen Raum für den Beruf als Forstwirtin oder Forstwirt attraktiv und planbar ausgestaltet werden kann.

c) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I stehen erstmals zum Schuljahr 2022/2023 zur Einstellung in den Schuldienst an, weshalb in der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ der Funktionszusatz „– mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I“ für die Ernennung dieser Lehrkräfte zu ergänzen ist. Außerdem soll für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht werden.

d) Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

Das Gesetz in seiner bisherigen Form sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens gemäß § 113 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen in Ergänzung zu den durch Land und Bund bereitgestellten Corona-Hilfsprogrammen vor. Mithilfe der Stabilisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der Covid-19-Pandemie geschwächt ist, um so die Kreditfähigkeit der Unternehmen

und damit deren Stabilität zu bewahren oder wiederherzustellen. Zur Förderung der von diesem Gesetz begünstigten Unternehmen im Rahmen der geplanten Stabilisierungsmaßnahmen durch den Beteiligungsfonds wurden dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 1 000 000 000 Euro zugeführt. Die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen ist jedoch nach § 15 BetFoG auf den 30. September 2021 befristet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge und der damit verbundenen beziehungsweise prognostizierten Ausgaben wurde deutlich, dass von den zugeführten 1 000 000 000 Euro Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro nicht weiter für die Realisierung des Beteiligungsfonds benötigt werden. Damit die nicht benötigten Mittel anderweitig verwendet werden können, ist das Volumen des Beteiligungsfonds durch Änderung von § 5 BetFoG zu reduzieren.

e) Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

Der Bund hat aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das öffentliche Leben durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 den Zensusstichtag sowie weitere Datenlieferungen in Vorbereitung des Zensus verschoben. Als neuer Stichtag wurde der 15. Mai 2022 festgelegt.

Durch die Änderung wird das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 an das Zensusgesetz 2021 angepasst, das zwischenzeitlich in Zensusgesetz 2022 umbenannt wurde. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. I 218 vom 13.8.2008, S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2021 vorschreibt.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird das „Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021“ in „Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022“ umbenannt. Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2022 in Baden-Württemberg notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2022 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von örtlichen Erhebungsstellen erledigt werden können. Örtliche Erhebungsstellen werden verpflichtend bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei den Landkreisen sowie optional bei Großen Kreisstädten mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingerichtet.

Durch dieses Änderungsgesetz sollen die aufgrund der Verschiebung notwendigen Anpassungen an den geänderten Stichtag nachvollzogen werden. Außerdem wird dem Bundesgesetzgeber folgend die Möglichkeit einer weiteren Stichtagsanpassung im Verordnungswege geschaffen.

f) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (Artikel 6 bis 8)

Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes werden

- der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022 zusätzliche Mittel zur Stärkung der Steuerkraft der Kommunen wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zugeführt sowie gleichzeitig in den Jahren 2022 bis 2026 Anpassungen vorgenommen, um Mittel, die den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer für konkrete Zwecke zur Verfügung gestellt werden, einer zielgerichteten Allokation zuzuführen,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Stärkung der Gesundheitsämter und zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei den Stadtkreisen 2022 erhöht und die Verteilungsregelungen entsprechend angepasst,
- eine Abweichung vom Dreijahresturnus bei der Ermittlung der Übernachtungszahlen im Fremdenverkehrslastenausgleich aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vorgenommen,
- ein Anrechnungsbetrag für die Finanzaufweisungen des Landes für ausgefallene Elternbeiträge und Gebühren bei der Förderung der Kleinkindbetreuung im Jahr 2023 in Höhe von 59,4 Millionen Euro normiert sowie
- redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

III. Alternativen

Zur Änderung des Privatschulgesetzes besteht keine Alternative.

Alternativ zur Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG besteht die Möglichkeit, die zentrale Forstwirtausbildung über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinaus ab dem Jahr 2022 einzustellen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass das derzeit bestehende einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildungsniveau nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Wahrung gesetzlicher Standards bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Waldfunktionen wären in Frage gestellt. Hinzu käme der Wegfall von Ausbildungsstellen im ländlichen Raum, auch mit weitreichenden Konsequenzen für den Berufsstand an sich sowie das in der Forstwirtausbildung eingesetzte Personal.

Alternativ zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg könnten die Mittel im Sondervermögen des Beteiligungsfonds bis zu dessen Auflösung auf unbestimmte Zeit ungenutzt verbleiben.

Zur Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 besteht keine Alternative.

Zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes besteht keine Alternative.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG entstehen Gesamtkosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro pro Ausbildungsjahrgang, die sich aus der durchschnittlichen Ausbildungsdauer, der Anzahl von Ausbildungsplätzen über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinaus und den jährlichen Kosten je Ausbildungsplatz ergeben. Dies entspricht, unter Berücksichtigung der Kostensteigerung, den bisher jährlich über den Zuführungsbetrag an Forst Baden-Württemberg aus dem Landeshaushalt geleisteten Zahlungen für die Ausbildung über Bedarf und stellt eine Verstetigung der bis Ende 2021 bereits im Landeshaushalt hierfür enthaltenen Finanzmittel dar. Forst Baden-Württemberg kann pro Ausbildungsjahrgang in Ergänzung zu den 40 für den Eigenbedarf notwendigen Ausbildungsplätzen maximal 60 Ausbildungsplätze für die Ausbildung von Forstwirtinnen oder Forstwirten bereitstellen. Die durchschnittliche Ausbildungsdauer beträgt 2,5 Jahre. Diese Zahl entspricht auch den pro Jahr parallel laufenden Ausbildungsjahrgängen bei Forst Baden-Württemberg. Bei den Kosten pro Ausbildungsplatz sind neben den unmittelbaren Kosten wie Ausbildungsvergütung, Körperschutzausrüstung und Ausbildungslehrgängen auch die indirekten Kosten wie Immobilienunterhalt der Ausbildungsstützpunkte und die Personalkosten für die Ausbildungsmeister und Ausbildungsgehilfen zu berücksichtigen. Alles einberechnet belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten pro Ausbildungsplatz auf circa 50 000 Euro.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen durch die Ausbringung eines Amtes für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 4 600 Euro, die aus strukturellen Umschichtungen innerhalb der Polizei gegenfinanziert werden.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 werden Mehrkosten bei der Kostenerstattung an die Kommunen in Höhe von 572 500 Euro verursacht.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- erhöht das Land zur Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Absatz 1 FAG im Jahr 2021 um 355 Millionen Euro,
- werden zur Stärkung der Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG um 13,3605 Millionen Euro im Jahr 2022 erhöht. Die Gegenfinanzierung erfolgt insoweit aus zusätzlichen Mitteln im Rahmen des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,

- erhalten die Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart zusätzliche Finanzaufweisungen in Höhe von jeweils 37 450 Euro pro Jahr zur Finanzierung einer halben Stelle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Im Gegenzug wird die Zurverfügungstellung je einer halben Stelle A 14 im Abordnungswege durch das Land eingestellt.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2020, das zum 1. August 2020 in Kraft getreten ist, wurden neue Kopfsätze für die Physiotherapie- und Logopädieschulen eingeführt. Diese wurden als neue Nummern 14 und 15 in § 18 Absatz 2a Satz 1 aufgenommen. Bei dieser Änderung ist versehentlich unterblieben, den Anwendungsbereich des § 18 Absatz 2a Satz 2 auch auf die Nummern 14 und 15 zu beziehen.

Nur unter Einbeziehung dieses Satzes 2, wonach sich die aus Satz 1 jeweils ergebenden Beträge – mit Ausnahme der Nummer 6 – um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder erhöhen, kann der gesetzlich geregelte Anspruch auf Förderung von 80 Prozent der Bruttokosten vergleichbarer öffentlicher Schulen gewährleistet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des ForstBW-Gesetzes)

Mit der Neufassung von § 15 Absatz 3 wird die Zuführung aus dem Landeshaushalt für die Finanzierung einer Forstwirtausbildung für Dritte verstetigt. Damit wird die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für alle Waldbesitzenden bei der Anstalt Forst Baden-Württemberg als dauerhafter Bildungsauftrag im öffentlichen Interesse begriffen. Gleichzeitig wird ein einheitliches, qualitativ hochwertiges Ausbildungsniveau über alle Themenbereiche der Ausbildung hinweg gesichert und die gesetzlichen Standards bei der Waldbewirtschaftung sowie die Erhaltung der Waldfunktionen gefestigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II wurde § 28 WHRPO II 2014 dahingehend angepasst, dass bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sekundarstufe I erworben wird. Die Verordnung in der so geänderten Fassung ist erstmals für Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 begonnen haben, anwendbar. Die neu ausgebildeten Lehrkräfte stehen erstmals zum Schuljahr 2022/2023 zur Einstellung in den Schuldienst an.

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Landesbesoldungsordnung A) ist vor diesem Hintergrund in der Besoldungsgruppe A 13 entsprechend anzupassen und bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ der Funktionszusatz „– mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I“ aufzunehmen. Der bisherige Funktionszusatz „– mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule“ bleibt erhalten, da Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt-

und Realschule erworben haben, weiter in dieses Amt ernannt werden. Bei der Aufnahme des weiteren Funktionszusatzes handelt es sich um eine zwingende Anpassung im Nachgang zur Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehr-
amtsprüfungsordnung II.

Zu Nummer 2

Die Vielfalt der Aufgabenstellungen des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) wird organisatorisch in fünf Fachbereiche mit 16 Fachgruppen abgebildet. Die Akkreditierung nach ISO 17025:2018 erfordert zwingend eine naturwissenschaftlich-technische Leitung, die nicht von einem Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes in der Funktion der Leitung des KTI wahrgenommen werden kann.

Der naturwissenschaftlich-technischen Leitung obliegt die wissenschaftlich-technische Fachaufsicht und Koordination über die Laborfachbereiche sowie die Beratung bei fachbereichs- und fachgruppenübergreifenden Themen. Gleichzeitig soll die naturwissenschaftlich-technische Leitung einen wissenschaftlichen Fachbereich leiten. Gegenüber den Leitungen der anderen wissenschaftlichen Fachbereiche handelt es sich um eine herausgehobene Funktion, für die ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht werden soll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg)

Der neu eingefügte § 5 Absatz 3 BetFoG normiert, dass von den dem Sondervermögen zugeführten Mitteln nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BetFoG Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2022 entnommen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021)

Die Anpassungen aufgrund der Verschiebung des Stichtags für den Zensus und weiterer Daten durch den Bundesgesetzgeber werden hierdurch im Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021, das damit als Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 bezeichnet wird, nachvollzogen.

Zu Nummer 1

Änderungen betreffen die neue Bezeichnung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 und damit des Zensus 2022. Ferner wurde durch den Bundesgesetzgeber das Zensusgesetz 2021 in das Zensusgesetz 2022 umbenannt. Da das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 wiederholt darauf Bezug nimmt, muss diese Änderung nachgebildet werden.

Zu Nummer 2

Der Stichtag wird in § 2 AGZensG 2022 von 16. Mai 2021 auf 15. Mai 2022 verschoben.

Zu Nummer 3

Die §§ 3 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben, da die Festlegung, welche Kommunen eine Erhebungsstelle einrichten, inzwischen getroffen wurde und somit das Regelungsbedürfnis entfallen ist.

Zu Nummer 4

Es wird jeweils der Verweis auf das Zensusgesetz 2022 des Bundes aktualisiert, da zwischenzeitlich aufgrund der Verschiebung eine neue Fassung gilt.

Zu Nummer 5

In § 14 werden die Zeitpunkte der Finanzausweisungen an die Kommunen entsprechend der Verschiebung um ein Jahr verschoben. Die ursprüngliche Melde-datenlieferung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021 wurde vom Bund ausgesetzt. Ebenso wenig ist die Stichprobenziehung rechtzeitig erfolgt. Daher war die Verschiebung unumgänglich.

In § 14 wird ferner die Finanzierung der Erhebungsstellen geregelt. Für die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Erhebungsstellen erhalten die Kommunen in Baden-Württemberg eine Zuweisung. Im Zensusausführungsgesetz 2021 ist sie auf 43,8 Millionen Euro beziffert. Zur Berechnung des Betrags wurde die Zuweisung für den vorherigen Zensus im Jahr 2011 fortgeschrieben. Unter anderem wurde der Inflationsausgleich einberechnet. Dies muss unter dem Gesichtspunkt der Regelungswahrheit und -klarheit angepasst werden. Es ergibt sich eine Steigerung um 1,3 Prozent oder 572 500 Euro. Insgesamt beläuft sich die Zuweisung damit auf 44 372 500 Euro.

Zu Nummer 6

Der Bund hat durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) die Möglichkeit geschaffen, den Stichtag durch eine Rechtsverordnung erneut zu verschieben. Hierfür wäre die Zustimmung des Bundesrates nötig. Diese Möglichkeit muss im Landesrecht nachgezeichnet werden, um gleichlaufend auf eine entsprechende Änderung des Bundes reagieren zu können.

Zu Nummer 7

In § 15 wird der Geltungszeitraum des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 korrespondierend zur Verschiebung um ein Jahr verlängert. Bei der Geltungsdauer des Gesetzes wird berücksichtigt, dass ein ausreichender Zeitraum für die rechtskräftige Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte wird angesichts der in der Steuerschätzung vom Mai 2021 gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich und bei den sonstigen kommunalen Steuern und Steuerbeteiligungen die kommunale Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 gemäß Nummer 1.1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 über eine Anpassung des Festbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG mit 355 Millionen Euro durch das Land gestärkt (Drucksache 17/500).

Außerdem werden gemäß Nummer 3 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 die der kommunalen Finanzausgleichsmasse zufließenden, vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Jahren 2021 bis 2026 und für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ zur Verfügung gestellten Mittel, einer zielgerichteten Verwendung zugeführt.

Die Regelung zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Jahren 2022 bis 2026 erfolgt im Vorgriff auf die noch zu schaffenden bundesrechtlichen Regelungen. Sollten sich auf Bundesebene Änderungen ergeben, die zu einer anderen Mittelüberlassung an das Land und zu anderen Beträgen nach dem Verbundquotenautomatismus führen, sind die entsprechenden Erhöhungen mit den kommunalen Landesverbänden erneut abzustimmen.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Maßnahme							
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2021)	833,2	785,3	874,4	874,4	904,4	904,4	904,4
Verminderung zur Kompensation der mit der Steuerschätzung im Mai 2021 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Steuerbeteiligungen der Kommunen	-355,0						
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes aus dem „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ dem Landeshaushalt für entsprechende Zuweisungen zufließen	6,0	10,6	15,1	18,1	21,2	22,7	
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ dem Landeshaushalt für entsprechende Zuweisungen zufließen	13,0	26,0					
Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	497,2	821,9	889,5	892,5	925,6	927,1	904,4

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die aktuelle Covid-19-Pandemie verdeutlicht die elementare Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.

Im Rahmen der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werden den Stadt- und Landkreisen Mittel für die Schaffung folgender Stellen bei den Gesundheitsämtern als untere Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt:

Gesundheitsämter	Stellen	Finanzzuweisungen über FAG *
Landkreise	80,75 Stellen gehobener Dienst	Rund 11,0788 Millionen Euro
	113 Stellen mittlerer Dienst	
Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heilbronn	17 Stellen höherer Dienst	Rund 2,2817 Millionen Euro
	7,75 Stellen gehobener Dienst	
	11,5 Stellen mittlerer Dienst	

* Inklusive Sachkosten für den höheren Dienst bei den Landratsämtern

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend den anteiligen Beträgen angepasst.

Im Rahmen der Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei den Land- und Stadtkreisen wurde seit 2020 den Stadtkreisen Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart zunächst jeweils eine halbe Stelle im Abordnungswege zur Verfügung gestellt. Anstelle der Abordnungen erhalten die Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart ab 2022 zusätzliche Finanzausweisungen in Höhe von jeweils 37 450 Euro pro Jahr zur Finanzierung einer eigenen halben Stelle in Besoldungsgruppe A 14.

Zu Nummer 2 und 3

Die Änderungen dienen allein redaktionellen Bereinigungen.

Zu Nummer 4

Die Mittel nach § 20 werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortgesetz anerkannten Gemeindeteilen aufgeteilt. Die kurtaxepflichtigen Übernachtungen werden jeweils im Abstand von drei Jahren nach dem Stand des zweitvorangegangenen Jahres neu ermittelt. Entsprechend des Dreijahresturnus wäre 2021 das nächste Berichtsjahr.

Aufgrund der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie sind die Übernachtungszahlen 2021 nicht repräsentativ. Gemäß Nummer 5 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 wird daher vom bestehenden Dreijahresturnus abgewichen. Die 2018 ermittelten Übernachtungszahlen finden für vier Jahre (2020 bis 2023) Anwendung. Mit dem Berichtsjahr 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Gemäß Nummer 1.2 letzter Absatz der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 sowie der Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden vom Februar 2021 für die Erstattung von Elternbeiträgen in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 22. Februar 2021 wird mit der Anrechnung der vom Land im Jahr 2021 erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 59,4 Millionen Euro bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c FAG eine Doppelförderung vermieden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. August 2020 ist erforderlich, um dieses redaktionelle Versehen ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Kopfsätze mit den Nummern 14 und 15 richtig zu stellen.

Zu Absatz 3

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 ist erforderlich, um die Finanzausgleichsmasse noch für das Jahr 2021 zu erhöhen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 29c Absatz 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung mit Wirkung ab dem Jahr 2023.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Artikel 71 Absatz 4 der Landesverfassung

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Im Beteiligungsportal sind keine Kommentare zum Gesetzentwurf eingegangen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW)
- Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter Baden-Württemberg (BDK)
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS)
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. (BLHV)
- Landeswaldverband Baden-Württemberg e. V. (LWV)
- Forstkammer Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg (DGB)

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, die AGFS und der DGB zu Artikel 1 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 geäußert.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat keine Stellungnahme abgegeben. Die AGFS ist mit der Korrektur redaktioneller Fehler im Privatschulgesetz einverstanden.

Für den DGB ist die redaktionelle Anpassung des Privatschulgesetzes nachvollziehbar. Gleichzeitig beobachtet die Gewerkschaft eine deutlich schlechtere Bezahlung von Lehrkräften in Privat- und Ersatzschulen verglichen mit ihren Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Schuldienst. Daher hält der DGB stärkere Kontrollen durch das Land für notwendig, um die Einhaltung geltenden Rechts und den entsprechenden Rechtsprechungen an Privat- und Ersatzschulen zu garantieren.

Hierzu wird bemerkt:

Nach Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz und § 6 Absatz 2 PSchG ist die genügende Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte Voraussetzung für die Genehmigung einer Ersatzschule. Die Regierungspräsidien als Genehmigungsbehörden nehmen diese Kontrollpflicht wahr. Mit der Novelle des Privatschulgesetzes 2017 und der Anhebung der Förderung auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers/Schülerin im öffentlichen Schulwesen stehen den Schulen in freier Trägerschaft auskömmliche Mittel zur Verfügung. Den Antragstellungen der freien Schulträger zum Ausgleich bei Verzicht bzw. teilweisem Verzicht auf Entgelt für Unterricht und Lernmittel nach § 17 Absatz 2 PSchG ist zu entnehmen, dass diese häufig mit gestiegenen Gehältern der Lehrkräfte begründet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des ForstBW-Gesetzes)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich der LBV, der BLHV, der LWV, die Forstkammer Baden-Württemberg und der DGB zu Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 geäußert.

Der LBV begrüßt, dass nunmehr geregelt wird, dass ForstBW im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung einen Anspruch auf Erstattung der Vollkosten hat. Zudem verbindet der LBV dies mit der Erwartung, dass ForstBW auch zukünftig diese Aufgaben wahrnimmt und die überbetriebliche Berufsausbildung im Interesse des Berufsstandes auch weiterhin dauerhaft gewährleistet wird.

Der BLHV begrüßt es außerordentlich, dass das Land Baden-Württemberg bereit ist, durch eine entsprechende Verstetigung der Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung durch ForstBW diese sicherzustellen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass der angedachte Mittelbedarf flexibel gestaltet werden sollte, das heißt, dass im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages auch eine Aufstockung dieser Mittel nicht ausgeschlossen sein darf, wenn entsprechend eine höhere Nachfrage nach diesen Ausbildungsplätzen besteht.

Der LWV begrüßt ebenfalls die Neufassung des ForstBW-Gesetzes, da hiermit die finanzielle Grundlage für die über den Bedarf von ForstBW hinausgehenden Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für Dritte verstetigt wird. Dies sichert auch zukünftig eine hohe Qualität und eine Zuverlässigkeit der Arbeit nicht nur im Staatsdienst, sondern auch im Kommunalwald und bei den privaten Forstunternehmen, die im Staatswald tätig sind. Der LWV äußert die Hoffnung, dass durch eine wohnortnahe Ausbildung insbesondere junge Menschen für den Beruf „Forstwirt bzw. Forstwirtin“ gewonnen werden können, die dem Fachkräftemangel für Waldberufe entgegenwirken soll.

Der DGB begrüßt es ausdrücklich, dass die Ausbildung im Forstbereich auch weiterhin durch das Land finanziert werden soll.

Auch vonseiten der Forstkammer Baden-Württemberg wird die Neufassung des ForstBW-Gesetzes begrüßt. Die über den Bedarf hinausgehende Ausbildung ist für eine qualitativ hochwertige Waldbewirtschaftung, die auch Gemeinwohlziele berücksichtigt, gerade in Zeiten des Klimawandels von großer Bedeutung. Die Kammer betont, dass die finanzielle Grundlage dieser Aufgabe durch die Gesetzesänderung sichergestellt ist, dies aber auch auf Dauer erhalten bleiben muss.

Hierzu wird bemerkt:

Durch die Änderung des ForstBW-Gesetzes wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass ForstBW, neben den 40 Ausbildungsplätzen für den Eigenbedarf, dauerhaft weitere 60 Ausbildungsplätze für die Ausbildung von Forstwirtinnen oder Forstwirten für Dritte gegen Erstattung der Vollkosten durch das Land bereitstellt. Hierdurch wird gewährleistet, dass das erreichte hohe Ausbildungsniveau in der Forstwirtschaft beibehalten wird, die bestehenden Ausbildungsstellen im ländlichen Raum flächig erhalten und modernisiert werden sowie die Gewinnung von Nachwuchskräften im ländlichen Raum für den Beruf als Forstwirtin oder Forstwirt attraktiv und planbar ausgestaltet werden kann (s. Gesetzesbegründung Abschnitt II Buchstabe b).

Eine zeitliche Begrenzung ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

ForstBW kann pro Ausbildungsjahrgang in Ergänzung zu den 40 für den Eigenbedarf notwendigen Ausbildungsplätzen 60 Ausbildungsplätze für die Ausbildung von Forstwirtinnen oder Forstwirten bereitstellen (s. Gesetzesbegründung Abschnitt IV Finanzielle Auswirkungen). Eine Aufstockung der für Dritte bereitgestellten Plätze und der somit notwendigen Mittel ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der DGB eine Stellungnahme zu Artikel 3 Nummer 1 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 abgegeben. Der BBW, die DPolG und der BDK haben sich zu Artikel 3 Nummer 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 geäußert.

Der DGB begrüßt, dass Lehrkräfte mit der Befähigung für die Sekundarstufe I in Zukunft ebenfalls alle der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden. Gleichzeitig fordert er eine Eingruppierung in A 13 für alle wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräfte wie z. B. Grundschullehrkräfte.

Hierzu wird bemerkt:

Entsprechend der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nummer 1 ist die Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zwingender Ausfluss aus der Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung II, damit die Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I in das Amt mit dem richtigen Funktionszusatz ernannt werden können. Grundsätzliche Fragestellungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung bestimmter Ämter, z. B. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule, sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Die DPolG begrüßt, wonach für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht wird. Sie sieht die Änderung allerdings als „Minimum“ an. Aus ihrer Sicht müsste aufgrund der vielfältigen Aufgabenstellung dieses Amt eines „Direktors“ als „naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut“ nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet werden. Auf diesen Punkt verweist auch die Stellungnahme des BBW.

Der BDK begrüßt im Grundsatz die Ausbringung einer nach A 15 mit Amtszulage bewerteten Stelle für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts im Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Aus Sicht des BDK ergibt sich mit Blick auf die fachlichen Herausforderungen und die fortschreitende Akkreditierungsnotwendigkeit der kriminaltechnischen Disziplinen sowie die Aufgaben der Fachaufsicht eine naturwissenschaftlich-technische Leitungsfunktion mit entsprechender Wertigkeit. Für den BDK ist es jedoch fraglich, ob dies eine abgestufte Haushaltsstelle mit A 15-Z sein muss und nicht auch eine Stelle in A 16 sein könnte. Zudem sollte aus seiner Sicht sich die Polizei spätestens mittelfristig von der Sichtweise lösen, dass die originäre Leitungsstelle zwingend höher besoldet werden muss, als eine in diesem Sinne nachgeordnete fachliche Stelle.

Hierzu wird bemerkt:

Die besoldungsrechtliche Einstufung der naturwissenschaftlich-technischen Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leitung eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut basiert auf den in der Einzelbegründung zu Artikel 3 Nummer 2 beschriebenen Anforderungen an diese Funktion. Durch die Stellungnahmen der DPolG und vom BDK ergeben sich mit Blick auf die Einzelbegründung keine neuen Erkenntnisse, die eine höhere Bewertung als Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage besoldungsfachlich rechtfertigen würden. Grundsätzliche Fragestellungen bezüglich dem Bewertungsabstand zwischen zwei Funktionen sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes), Artikel 7 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) und Artikel 8 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die kommunalen Landesverbände haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme keine Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen vorgebracht, jedoch die Erwartung geäußert, dass der Gesetzentwurf aufgrund der weiteren Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission nach der Steuerschätzung im November 2021 noch angepasst wird. Insoweit bleiben die Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission abzuwarten.

Zu den weiteren Artikeln wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von:
An:
Cc:
Betreff: Re: Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf
Datum: Dienstag, 28. September 2021 10:16:40
Anlagen: [ATT00001.jpg](#)

Sehr geehrter Herr ,

herzlichen Dank für die Zusendung der Anhörungsunterlagen.
Mit einer Korrektur redaktioneller Textfehler im Privatschulgesetz sind wir natürlich einverstanden und sehen daher keinen Bedarf, inhaltlich ausführlich Stellung zu nehmen.

Viel Erfolg beim weiteren Anhörungsprozess!

mit freundlichen Grüßen



www.agfs-bw.de

Bad. Landw. Hauptverband e.V., Postfach 329, 79003 Freiburg

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor

Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Haus der Bauern
Merzhauser Straße 111
79100 Freiburg

Telefon (0761) 271 33 - 0
Telefax (0761) 271 33 - 201
Durchwahl:

Zeichen:

Datum: 30.09.2021

Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor ,

der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. (BLHV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2022.

Als berufsständische Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft in Südbaden beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf Anmerkungen zu Art. 2 des Gesetzesentwurfes, die Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg.

Im Zuge der Forstverwaltungsreform hat der BLHV von Anfang an die Forderung erhoben, dass auch nach Überführung der staatlichen Forstverwaltung in eine Anstalt öffentlichen Rechts die überbetriebliche Ausbildung gerade für die Betriebsnachfolger unserer Waldbauern weiterhin gewährleistet bleiben muss.

Wir begrüßen es deshalb außerordentlich, dass das Land Baden-Württemberg bereit ist, durch eine entsprechende Verstetigung der Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung durch ForstBW diese sicherzustellen.

Der bäuerliche Privatwald stellt mit einem Besitzanteil von bis zu 45 % gerade im südlichen und mittleren Schwarzwald im Verhältnis zu anderen Besitzarten den größten Anteil im Waldbesitz. Insbesondere im Höfegebiet des Schwarzwaldes finden wir häufig Bauernhöfe mit mehr Wald als landwirtschaftlicher Fläche vor. Es handelt sich somit um Forstbetriebe in Eigenbewirtschaftung, die eine qualifizierte Ausbildung zwingend voraussetzen.

Bankverbindung: Volksbank Freiburg
IBAN: DE02 6809 0000 0009 3376 01
BIC: GENODE61FR1

www.blhv.de
www.wirbauern.de
Amtsgericht Freiburg VR 404
USt.-ID-Nr.: DE142116093

Damit leisten sie auch einen gesellschaftlichen Beitrag. Mit einer im bäuerlichen Denken wurzelnden, seit Generationen nachhaltigen Bewirtschaftung tragen unsere Schwarzwaldhöfe in erheblichem Umfange zu den vielfältigen Waldfunktionen bei. Auch zur Erfüllung dieser gesamtgesellschaftlichen Funktionen ist es wichtig, dass diese inhabergeführten Betriebe bei der Bewirtschaftung durch eine hochwertige Ausbildung gut qualifiziert sind.

Wie in dem Gesetzentwurf richtig geschrieben wird, machen Klimawandel und Katastrophen die Arbeit im Forstbetrieb noch anspruchsvoller als sie dies bereits war. Unsere Waldbauern haben mit der überbetrieblichen Ausbildung ihrer Betriebsnachfolger durch ForstBW in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen gemacht und deshalb zu Recht gefordert, dass diese Möglichkeit auch im Rahmen der Anstalt öffentlichen Rechts künftig bestehen muss. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Zuge des Strukturwandels viele der heutigen Haupterwerbsbetriebe künftig im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Umso wichtiger ist es dann, dass die berufliche Qualifikation nicht nur für die Erwerbstätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft gefordert wird, sondern ebenso auch im Bereich der Landwirtschaft und hier dann im Bereich der Forstwirtschaft bestehen muss. Nur wenn unsere Forstwirte mit eigenem Wald über eine entsprechende gute berufliche Qualifikation verfügen, werden sie in der Lage sein, ihre Wälder wirtschaftlich und zugleich in Verantwortung für die künftigen Generationen zu bewirtschaften.

Nach der Gesetzesbegründung soll ForstBW durch die Verstetigung der Mittelzuführung aus dem Landeshaushalt in die Lage versetzt werden, in Ergänzung zu den 40 für den Eigenbedarf notwendigen zusätzlich maximal 60 Ausbildungsplätze für die Ausbildung von Forstwirten und oder Forstwirten bereitzustellen. Mit 60 Ausbildungsplätzen dürfte momentan der Bedarf annähernd abgedeckt sein. Wir geben jedoch zu bedenken, dass dieser Mittelbedarf flexibel gestaltet werden sollte, d.h. dass im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages auch eine Aufstockung dieser Mittel nicht ausgeschlossen sein darf, wenn entsprechend eine höhere Nachfrage nach diesen Ausbildungsplätzen besteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Justiziar

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Stuttgart, den 04.10.2021

Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

die Liga der freien Wohlfahrtspflege in BaWü bedankt sich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022.

Die Liga wird hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen



Die Vorstandsvorsitzende

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Von:
An:
Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf
Datum: Donnerstag, 7. Oktober 2021 18:04:29
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr ,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. (LBV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 Stellung nehmen zu können. Es wird begrüßt, dass gemäß Artikel 2 des Gesetzes nunmehr geregelt wird, dass Forst BW im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung einen Anspruch auf Erstattung der Vollkosten hat. Der LBV verbindet dies mit der Erwartung, dass Forst BW auch zukünftig diese Aufgaben wahrnimmt und die überbetriebliche Berufsausbildung im Interesse des Berufsstandes auch weiterhin dauerhaft gewährleistet wird.

Zu den weiteren Artikeln des Gesetzes erfolgt keine Stellungnahme.

Freundliche Grüße aus Ravensburg

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
Teil der Hauptgeschäftsstelle
Gartenstraße 63
88212 Ravensburg
Tel.:
Fax:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich, diese Nachricht ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt und enthält interne Informationen. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten oder anderweitig zu verwenden. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, diese von Ihrem Computer zu löschen. Die Sicherheit von Übermittlungen per E-Mail kann nicht garantiert werden. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie den Bereich des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V. verlassen haben. Sollte trotz der von uns verwendeten Viren-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

This e-mail may contain confidential and / or privileged information. If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



DPoIG BW, Kernerstr. 5, 70182 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

-per E-Mail-

Landesverband Baden-Württemberg
Kernerstraße 5
70182 Stuttgart

Telefon: 0711/ 997 947 4-0
Telefax: 0711/ 997 947 4-20
info@dpolg-bw.de
www.dpolg-bw.de

Az: HH/2021/0001

Stuttgart, den 14. Oktober 2021

Haushaltsbegleitgesetz 2022- Anhörungsentwurf

Ihr Schreiben vom 23. September 2021; Az.: FM2-0422.0-19/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), Landesverband Baden-Württemberg e. V., bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Anhörungsentwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) begrüßt grundsätzlich die in Art. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 vorgesehene Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, wonach für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht wird.

Die vorgesehene Änderung ist seit langem als „Minimum“ für den wissenschaftlichen Leiter (in) des kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt (KTI) geplant. Aus unserer Sicht müsste dieses Amt eines „Direktors“ als „naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim kriminaltechnischen Institut“ jedoch nach Besoldungsgruppe A 16 besoldet werden.

Als Hintergrund hierzu:

Die Vielfalt der Aufgabenstellungen des KTI ist in fünf Fachbereiche mit 16 Fachgruppen zusammengefasst. Die Akkreditierung nach ISO 17025: 2018 erfordert zwingend eine naturwissenschaftlich technische Leitung, die nicht von einem Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes als Leiter des KTI wahrgenommen werden kann.

Die technische Leitung übt im Zusammenwirken mit der Abteilungsleitung die wissenschaftlich-technische Fachaufsicht und Koordination über die Laborfachbereiche aus. Die Fachbereiche stimmen wesentliche Vorgaben in der Verfahrensentwicklung, Gerätebeschaffung, Laborqualität und Arbeitssicherheit mit der technischen Leitung ab.

In Fachbereichs- oder fachgruppenübergreifenden Themen übernimmt die technische Leitung die fachliche Beratung. Sachgerecht wäre aus unserer Sicht demnach eine Bewertung in Besoldungsgruppe A 16.

Wir bitten, unsere Anmerkungen aufzugreifen und entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



BBW
Beamtenbund
Tarifunion

BBW - Beamtenbund Tarifunion Postfach 10 05 22 70004 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor

- per E-Mail -

Am Hohengeren 12
70188 Stuttgart
Telefon: 0711/16876-0
Telefax: 0711/16876-76
Internet:
<http://www.bbw.dbb.de>
e-mail: bbw@bbw.dbb.de

15. Oktober 2021

Betreff: Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.09.2021, Az.: FM2-0422.0-19/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor ,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BBW - Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetz 2022 und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu teilen wir mit, dass wir gegen die vorgesehenen Änderungen am Privatschulgesetz, ForstBW-Gesetz, Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 sowie am Finanzausgleichsgesetz keine Einwendungen erheben.

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg verweisen wir vollinhaltlich auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsgewerkschaft Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) vom 14.10.2021, welche Ihnen mit separatem Schreiben zugeht.

Mit freundlichen Grüßen



BDK BW | Parkstraße 1 | D-74889 Sinsheim

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
sowie Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Kommunen

jeweils per E-Mail an die Poststellen
(sowie nachr. an Herr)

Geschäftsführender Landesvorstand

Ansprechpartner/in:

Funktion:

E-Mail:

Telefon:

Datum: 18.10.2021

Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf Aktenzeichen FM2-0422.0-19/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einbindung. Der BDK Baden-Württemberg nimmt zunächst Stellung zum konkreten Anhörungsentwurf – und hier speziell bezogen auf den polizeilichen Teil.

Wir begrüßen im Grundsatz die Ausbringung einer nach A15 mit Amtszulage bewerteten Stelle für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) im Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW). Mit Blick auf die fachlichen Herausforderungen des KTI und die fortschreitende Akkreditierungsnotwendigkeit der kriminaltechnischen Disziplinen sowie die Aufgaben der Fachaufsicht ist eine naturwissenschaftlich-technische Leitungsfunktion des LKA BW mit entsprechender Wertigkeit sinnvoll. Fraglich ist für uns jedoch, ob dies paradigmatisch eine abgestufte Haushaltsstelle mit A15-Z sein muss und nicht auch eine Stelle in A16 sein könnte. Aus unserer Sicht sollte sich die Polizei spätestens mittelfristig von der Sichtweise lösen, dass die originäre Leitungsstelle zwingend höher besoldet werden muss, als eine in diesem Sinne nachgeordnete fachliche Stelle. Eine Fragestellung, die uns im Übrigen auch in der Abteilung Cybercrime/Digitale Spuren im LKA BW zunehmend begegnet. Leitung und Fachkarriere sind zwei unterschiedliche Karrierepfade – insbesondere dann, wenn es Personen der Polizeivollzugslaufbahn betrifft, besteht der unabdingbare Grundsatz, dass die Leitungsstelle höher besoldet sein muss, als die Stelle ohne Leitungsaufgaben. Dieser Grundsatz beginnt zu wanken – bzw. ist spätestens dann zu hinterfragen, wenn neben BeamtInnen der Vollzugslaufbahn externe (verbeamtete) ExpertInnen dazustoßen. Die Leitung einer Inspektion kann aus unserer Sicht bspw. problemlos durch einen Kriminalrat (A13) wahrgenommen werden, während eine Mitarbeiterin als promovierte Expertin auch in A14 oder auch in A15 besoldet werden kann – und rein fachliche Aufgaben wahrnimmt. Aus unserer Sicht würden daraus keine Probleme erwachsen, wenn die Leitung des KTI in A16 und die naturwissenschaftlich-technische Leitung ebenfalls in A16 besoldet wird.

Außerhalb des konkreten Anhörungsentwurfs sei es uns erlaubt, die personelle Situation der Polizei Baden-Württemberg in wenigen Zeilen aufzugreifen. Mit großen Kraftanstrengungen hat die Hochschule für Polizei mit intensiver Unterstützung aller Polizeidienststellen in Baden-

Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. | LV Baden-Württemberg | Parkstraße 1, D-74889 Sinsheim
E-Mail: lv.bw@bdk.de | Telefon: | www.bdk.de | www.facebook.com/bdk.bw
| Mobil



Württemberg geschafft, was teilweise in Frage gestellt worden ist. Wir können derzeit sehr viele junge Menschen zu PolizeibeamtInnen und recht neu auch KriminalbeamtInnen ausbilden. Das ist eine Erfolgsgeschichte. Es wäre politisch jetzt äußerst sträflich, diese Anstrengungen nicht durch einen soliden mehrjährigen Ausbildungskorridor weiter zu nutzen. Dadurch könnte es uns endlich gelingen, die Polizeidichte (Anzahl Polizeibeamte auf 100.000 Einwohner) im Bundesvergleich langsam aber stetig vom letzten Platz in das Mittelfeld zu bewegen.

Mit herzlichen Grüßen

BDK Baden-Württemberg



Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Neues Schloß / Schloßplatz 4

70173 Stuttgart

18.10.2021

Haushaltsbegleitgesetz 2022 - Anhörungsentwurf

Ihr Schreiben vom 23. September 2021, Az.: FM2-0422.0-19/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2022.

Wir teilen Ihnen dazu Folgendes mit:

Der Anhörungsentwurf entspricht der Beschlussfassung der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) vom 5. Juli 2021. Insofern haben wir keine Bedenken.

Wir möchten jedoch auf die in der letzten Gemeinsamen Finanzkommission am 28. September 2021 getroffene Vereinbarung hinweisen, dass in einer weiteren Sitzung der GFK, die zwischenzeitlich auf den 24. November 2021 terminiert wurde, aufgrund der dann vorliegenden Auswirkungen der November-Steuerschätzung 2021 weitere Verhandlungen folgen, durch die der jetzt in die Anhörung gebrachte Entwurf noch geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Von: Landeswaldverband Baden-Württemberg
An:
Cc:
Betreff: Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2022 - ForstBW-Gesetz
Datum: Dienstag, 19. Oktober 2021 14:14:43

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank im Namen des Landeswaldverbands für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2022, mit besonderer Betrachtung der Änderung des ForstBW-Gesetzes.

Wir begrüßen ausdrücklich die Neufassung von § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG), die die finanzielle Grundlage für die über den Bedarf von Forst Baden-Württemberg hinausgehende Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für Dritte verstetigt. Wir halten die Finanzierung der Ausbildung von Forstwirten über den eigenen Bedarf hinaus durch Landesmittel als unverzichtbar. Dies gewährleistet eine hohe Qualität und eine Zuverlässigkeit der Arbeit nicht nur im Staatsdienst, sondern auch im Kommunalwald und bei den privaten Forstunternehmen, die im Staatswald tätig sind. Diese hohen Qualitätsstandards sind nur durch die Verstetigung der Ausbildung über den Eigenbedarf von ForstBW hinaus langfristig zu garantieren. Durch das Weiterbestehen von Ausbildungsstellen in waldreichen Regionen bleibt es auf dieser Weise möglich, für viele junge Menschen im ländlichen Raum, die den Beruf „Forstwirt bzw. Forstwirtin“ ergreifen wollen, eine Ausbildungsstelle mit zumutbarer Fahrtfernung anzutreten. Für die in der Regel noch minderjährigen Jugendlichen ist die Wohnortnähe der Ausbildungsstelle entscheidend. In der Folge werden die ausgebildeten Fachkräfte für den Wald im ländlichen Raum schon vorhanden sein. So soll dem Fachkräftemangel für Waldberufe entgegengewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung
Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.

Alexanderstraße 8A
70184 Stuttgart

Mit dem Landeswaldverband ist Mitte 2020 in Baden-Württemberg ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Verbänden entstanden, die sich für den Wald einsetzen. Unser Ziel ist es, im politischen und im öffentlichen Raum das Bewusstsein für die Herausforderungen im Wald zu schärfen und aktuelle Themen auf allen Ebenen voranzubringen. Uns eint die Überzeugung, dass der baden-württembergische Wald eine starke und unabhängige Lobby als „Stimme des Waldes“ benötigt, um ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltig auch künftigen Generationen erhalten zu bleiben.

Vorstand: Vorstandsvorsitzender Dietmar Hellmann, Bund Deutscher Forstleute (BDF), stellv. Vorsitzende Ulrich Burr, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Prof. Dr. Artur Petkau, Forstverein Baden-Württemberg (BWFV), Alfred Rupf, Verein für Forstliche Standortskunde (VFS).

Vereinsregister: AG Stuttgart, VR 722758.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Az.: FM2-0422.0-19/1

Stuttgart im Oktober 2021



**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Haushaltsbegleitgesetz 2022 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Bereits in der Vergangenheit, so auch im Rahmen der Anhörung zum vorherigen Haushaltsbegleitgesetz hat der DGB Baden-Württemberg sich klar gegen eine investitions-hemmende Schuldenbremse ausgesprochen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass mit Not- und Nachtragshaushalten das System aufrecht erhalten werden kann. Gleichzeitig führt ein solcher „Notbetrieb“ dazu, dass systematische Probleme, wie ein nach wie vor enormer Investitionsstau bei der öffentlichen Infrastruktur sich weiter verfestigen. Dies ist aus Sicht des DGB Baden-Württemberg keineswegs eine nachhaltige Haushaltspolitik. Es braucht jetzt dringend eine Investitionspolitik, die vorhandene finanzielle Spielräume effektiv und effizient ausnutzt. Gleichzeitig gilt es die Einnahmenseite des Landes, aber auch der Kommunen weiter zu stärken.

Baden-Württemberg braucht aus Sicht des DGB Baden-Württemberg Investitionen u.a. in Bildung, Infrastruktur, Klimaschutz und Wohnungsbau, um eine weitere gesellschaftliche Spaltung zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit von Baden-Württemberg auch für die Zukunft zu erhalten.

Gleichzeitig braucht es einen modernen, leistungsstarken öffentlichen Dienst mit einer soliden und aufgabengerechten Personalausstattung. Denn wie in jeder Krise zeigt sich, dass eine Bewältigung einer Krise nur mit einem leistungsfähigen öffentlichen Dienst gelingen kann.

Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen**Zu Artikel 1 Änderung des Privatschulgesetzes**

Die redaktionelle Anpassung des Privatschulgesetzes ist für den DGB Baden-Württemberg nachvollziehbar. Gleichzeitig weist der DGB Baden-Württemberg drauf hin, dass das Land mit der Finanzierung auch eine Kontrollpflicht hat, dass die Gelder entsprechend verwendet werden. Aus der gewerkschaftlichen Praxis zeigt sich, dass Lehrkräfte in Privat- und Ersatzschulen oftmals deutlich schlechter bezahlt werden, als vergleichbare Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst. Teilweise liegen die Löhne unterhalb der Grenze zur Sittenwidrigkeitsgrenze, d.h. die Bezahlung unterschreitet die Grenze von 80% im Vergleich zu einer entsprechenden Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst. Der DGB Baden-Württemberg hält es daher für notwendig, dass durch stärkere Kontrollen durch das Land sichergestellt wird, dass an Privat- und Ersatzschulen geltendes Recht und entsprechende Rechtsprechung eingehalten wird.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es ausdrücklich, dass die Ausbildung im Forstbereich auch weiterhin durch das Land finanziert werden soll. Gemeinsam mit unserer Mitgliedsgewerkschaft IG BAU hatte sich der DGB Baden-Württemberg dafür stark gemacht, dass die Finanzierung der Forstwirtausbildung auch in Zukunft durch das Land gesichert wird.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass Lehrer*innen mit der Befähigung für die Sekundarstufe 1 in Zukunft ebenfalls alle der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet werden. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass alle wissenschaftlich ausgebildeten Lehrkräfte, z. B. Grundschullehrkräfte, in die Besoldungsgruppe A13 eingruppiert werden müssen. Hier böte sich aus Sicht des DGB Baden-Württemberg eine gute Gelegenheit, diesen Missstand ebenfalls zu beheben.

Von:
An:
Betreff: AW: Haushaltsbegleitgesetz 2022 – Anhörungsentwurf
Datum: Dienstag, 19. Oktober 2021 22:54:15

Sehr geehrter Herr,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022, mit besonderer Betrachtung der Änderung des ForstBW-Gesetzes.

Von Seiten der Forstkammer begrüßen wir die Neufassung von § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG). Die über den Bedarf von ForstBW hinausgehende Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten ist für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, die Gemeinwohlziele berücksichtigenden Waldbewirtschaftung gerade in Zeiten des Klimawandels von großer Bedeutung. Durch die Gesetzesänderung wird die finanzielle Grundlage dieser Aufgabe gesichert. Dies muss auf Dauer erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Forstkammer Baden-Württemberg e.V.

Tübingerstr. 15, 70178 Stuttgart

Tel.:

Fax:

mobil:

www.forstkammer.de